



Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

Die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön gewährt eine Förderung für Investitionen zur Erhaltung und Wiederbelebung von alten leerstehenden Anwesen sowie eine Förderung für Einzelmaßnahmen an bereits bewohnten Gebäuden im ausgewiesenen Gemeindegebiet und dem Gebiet des Ortsteils Stetten, um sie für Wohnzwecke wieder nutzbar zu machen bzw. zu sanieren

Damit soll eine Abwanderung in die Neubaugebiete und eine Verödung der Altortbereiche und der alten Baugebiete verhindert werden.

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Förderprogramms umfasst alle Wohngebäude und Nebengebäude in der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön mit dem Ortsteil Stetten, die innerhalb der Gebietskulisse liegen (siehe Anlage) und die älter als 40 Jahre sind.

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind Maßnahmen, die eine Umnutzung leerstehender Gebäude zu Wohnzwecken ermöglichen.
Darüber hinaus Maßnahmen zur Nutzung von Wohngebäuden.
- (2) Sanierung sonstiger Gebäude, z. B. Nebengebäude, Scheunen oder Ställe.
- (3) In den Fällen, in denen die vorhandene, leerstehende Bausubstanz nicht saniert, sondern abgebrochen werden soll, kann auch ein Ersatzneubau an gleicher Stelle gefördert werden, sofern er sich in das Ortsbild einfügt. Beim Neubau werden die in § 3 Abs. 4 genannten Kriterien gefördert.
- (4) Grundsätzlich ist nur eine Förderung pro Grundstück möglich. Erstreckt sich die Wohnnutzung im Einzelfall über mehrere Flurstücke, so wird die Förderung in diesem Fall einmal gewährt.

§ 3

Fördervoraussetzungen/Förderfähigkeit

- (1) Das dem Förderantrag zugrundeliegende Gebäude muss mindestens 40 Jahre alt sein.
- (2) Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines förderfähigen Grundstückes ist.
- (3) Gefördert werden nur solche Projekte, mit deren Bau noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gelten jegliche baulichen Veränderungen seit Eintritt des Leerstandes, nachgewiesen durch das Datum der ersten Auftragsvergabe bzw. im Falle der Eigenarbeit das Datum der ersten Materialbeschaffung. Ausgenommen sind kleinteilige Bauerkundungen und Planungsleistungen, sowie begonnene Maßnahmen (z. B. zur Verkehrssicherung des Gebäudes), welche von der Stadt schriftlich freigegeben wurden.
- (4) Gefördert werden Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Bausubstanz. Insbesondere Maßnahmen an Sockel und Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftore, Hofeinfahrten, Einfriedungen, ortstypische Außentreppen. Des Weiteren Ersatzbauten, wenn die Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Bausubstanz unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.
- (5) Soweit Gebäude im Sinne von Abs. 1 abgebrochen werden, so ist dies auch im Einzelfall förderfähig.

§ 4

Höhe der Förderung

- (1) Der Zuschuss wird auf höchstens 10.000 € je Anwesen festgesetzt und beträgt
 - a) maximal 10 % der zu fördernden Kosten bei Einzelmaßnahmen an bewohnten Gebäuden und
 - b) maximal 20 % der zu fördernden Kosten bei Wiederbelebung von leerstehenden Anwesen und Wohnraumschaffung.Eine Doppelförderung (z. B. staatliche Förderprogramme) ist möglich.
- (2) Für die unter Punkt 1 a) genannten Einzelmaßnahmen an bewohnten Gebäuden kann ausschließlich ein Förderantrag pro Grundstück gestellt werden, auch wenn die zu fördernde Höchstsumme mit diesem Antrag nicht ausgeschöpft wird. Ein erneuter Antrag ist erst nach Ablauf von 3 Jahren wieder möglich.
- (3) Für die unter Punkt 1 b) genannten Maßnahmen zur Wiederbelebung von leerstehenden Anwesen und Wohnraumschaffung kann ohne zeitliche Begrenzung mit mehreren Anträgen die Höchstsumme ausgeschöpft werden.
- (4) Bei Maßnahmen mit denkmalschutzrechtlichen Auflagen erhöht sich die Zuwendung je um 300 €.
- (5) Für jedes im Haushalt lebende Kind unter 14 Jahren (Zeitpunkt der Antragstellung), werden zusätzlich pauschal 1.000 € gezahlt. Der Betrag wird auf die Förderhöchstgrenze angerechnet.
- (6) Maßnahmen mit Gesamtkosten unter 1.000 € werden nicht gefördert (sog. Bagatellgrenze).

§ 5

Verfahren, allgemeine Grundsätze

- (1) Die Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön einzureichen.
- (2) Der Förderantrag ist vor Beginn der geplanten Investitionsmaßnahme bzw. baulichen Veränderung bei der Gemeinde Sondheim zu stellen. Mit der Maßnahme darf erst nach schriftlicher Bewilligung oder nach schriftlicher Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn durch die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön begonnen werden. Die Einhaltung von baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich der denkmalschutz-rechtlichen Genehmigungen werden durch dieses Förderprogramm nicht ersetzt und sind Voraussetzung für die Förderung.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Antragsformblatt
 2. 2 vergleichbare Angebote pro zu fördernden Gewerk, die als Kostengrundlage für den Förderrahmen dienen. Falls dem Antragssteller nur 1 Angebot pro Gewerk vorliegt, ist es zwingend erforderlich, 2 nachgewiesene Absagen pro Gewerk für die Angebotsanfrage beizufügen.
 3. Fotos vor Beginn der Maßnahme.Die Anforderung weiterer Unterlagen oder Angaben bleiben im Einzelfall vorbehalten.
- (4) Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim ist berechtigt, im Rahmen einer Ortsbesichtigung die beantragte Fördermaßnahme zu prüfen. Dies gilt auch für die Überprüfung, ob mit dem Bau bereits begonnen wurde.

§ 6

Bewilligung

- (1) Entspricht der eingereichte Antrag den Fördervoraussetzungen nach § 3 und sind alle Verfahrensgrundsätze nach § 5 erfüllt, wird die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön die Förderung bewilligen. Die Bewilligung erfolgt immer unter dem Vorbehalt, dass ausreichend Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.
- (2) Nach Abschluss der Arbeiten ist vom Antragsteller ein Verwendungsnachweis einzureichen. Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss der Antragssteller eine Kostenaufstellung, Rechnungen und Zahlungsbelege sowie Fotos nach Abschluss für die förderfähigen Gewerke vorlegen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises. Wird der Verwendungsnachweis nicht innerhalb von 3 Jahren nach der Bewilligung gestellt, verfällt der bewilligte Zuschuss.
- (3) Die Gemeinde Sondheim behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.

§ 7
Sonstiges

Die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön behält sich die Änderung der Richtlinien vor. Sie ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies erfordern.

§ 8
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Förderprogramm tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

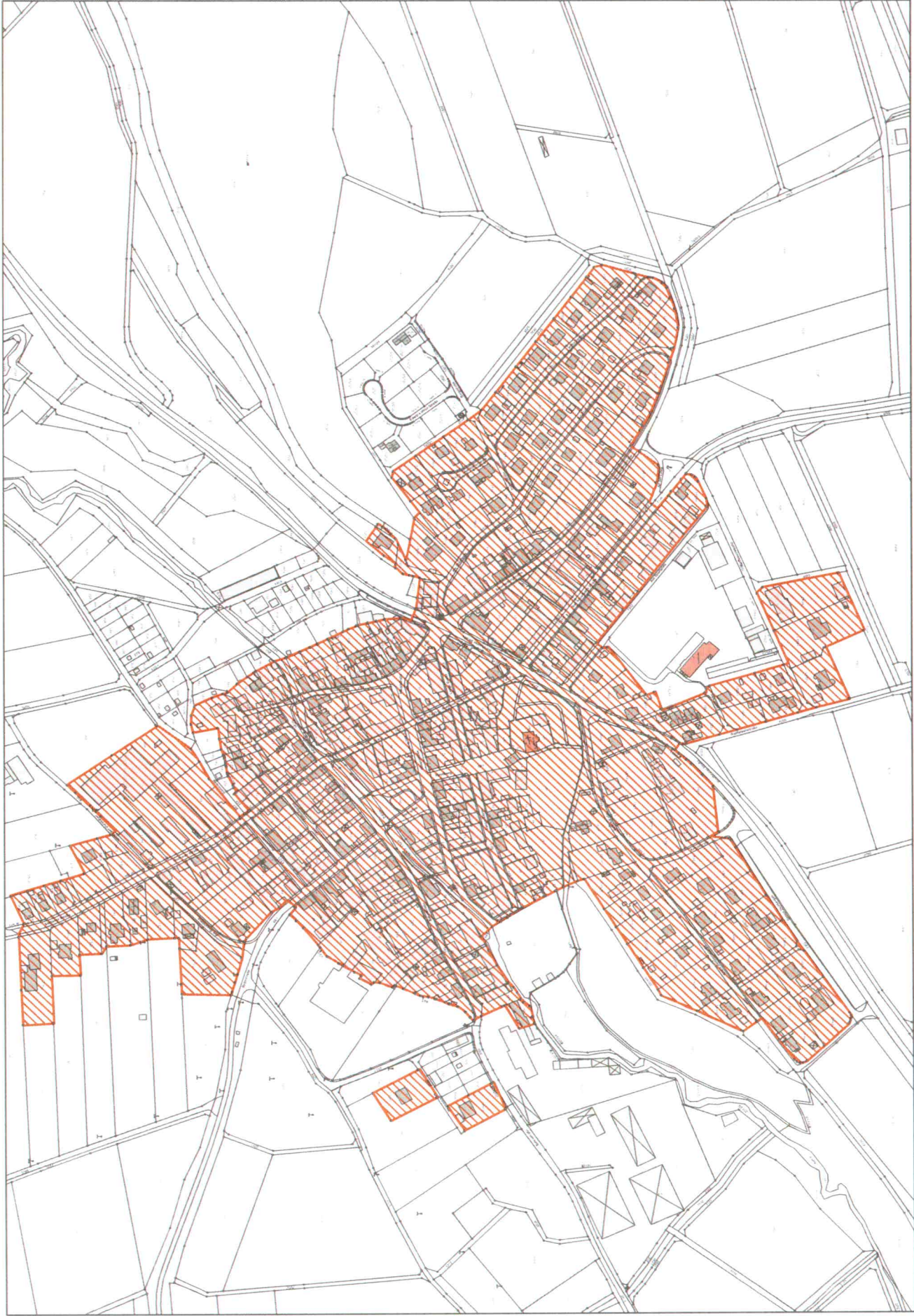
Es hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren. Eine Verlängerung kann vom Gemeinderat beschlossen werden.

Sondheim v.d.Rhön, den 12.05.2022


Thilo Wehner
Erster Bürgermeister



Anlagen
Gebietskulisse Sondheim v.d.Rhön
Gebietskulisse Stetten



M = 1 : 5000

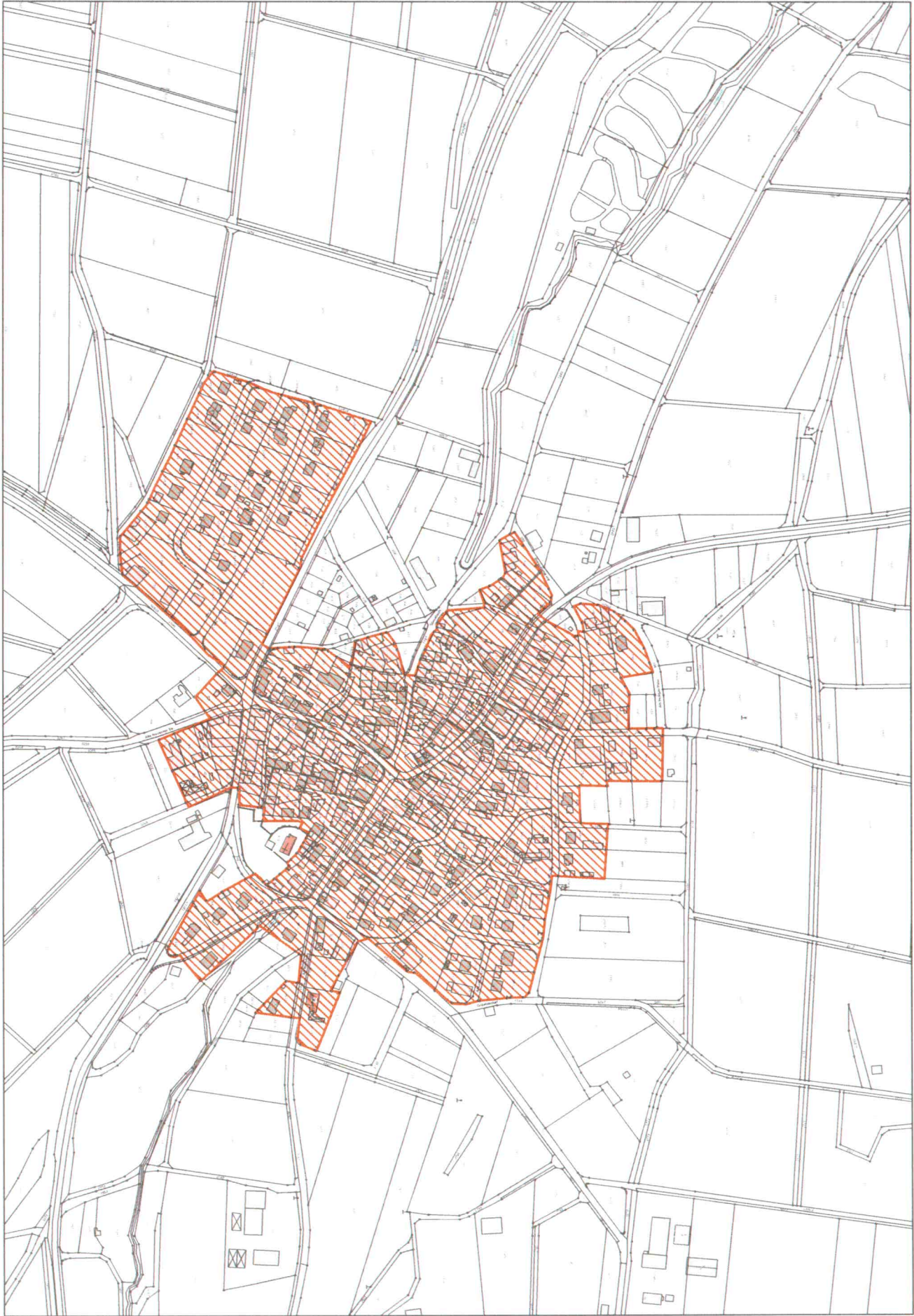


Gedruckt von fuchs auf STATION111 an Adobe PDF am 28.02.2020 um 08:47.

Gemarkung(en): Urspringen (23), Sondheim v.d.Rhön (24)

Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

TERAwin-Objektmanager



M = 1 : 5000



Gedruckt von fuchs auf STATION111 an Adobe PDF am 11.02.2020 um 15:50.
Gemarkung(en): Steften (17)
Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

TERAwin-Objektmanager